

Geschäftsnummer:
10 S 33/08
1 C 1/08
Amtsgericht
Mannheim



Verkündet am
21. August 2008

Förster, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Mannheim

10. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

ombH
vertreten durch d. Geschäftsführer
Mannheim

- Klägerin / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jannack, Arndtstr. 30, 44135 Dortmund (07-0230622-0-4)

gegen

Kanzlei GbR
vertreten durch d. Gesellschafter
Magdeburg

- Beklagte / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte T Magdeburg)

wegen Forderung

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 17. Juli 2008 unter Mitwirkung von

Präsident des Landgerichts Zöbeley
Richterin am Landgericht Ritter-Wöckel
Vors. Richterin am Landgericht Rudolph
für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 14.03.2008 – 1 C 1/08 – wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, in der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg. Die Entscheidung des Erstgerichts beruht weder auf einer Rechtsverletzung (§§ 513 Abs. 1, 546 ZPO) noch gibt es konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen würden.

I.

Auf die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung wird Bezug genommen.

Mit der Berufung rügt die Beklagte formell, dass der mit Schriftsatz vom 17.03.2008 geführte Vortrag keine Berücksichtigung im Urteil des Amtsgerichts gefunden hat. Eine Einbeziehung sei durch den Grundsatz des fairen Verfahrens und das Recht auf rechtliches Gehör geboten gewesen. Da die Beklagte die Replik des Klägers vom 25.02.2008 erst am 28.02.2008 erhalten habe und folglich nur noch wenig Zeit bis zum anberaumten Termin am 04.03.2008 verblieben sei, habe sie mit Schreiben vom 28.02.2008 Schriftsatznachlass bis zum 17.03.2008 beantragt. Dieser Antrag sei jedoch vom Amtsgericht nicht beschieden, sondern vielmehr ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 14.03.2008 bestimmt worden, in dem das Urteil verkündet worden sei.

Weiter greift die Beklagte mit der Berufung das Urteil des Amtsgerichts in materieller Hinsicht an.

Das Amtsgericht habe die Vertragslaufzeit falsch beurteilt. Zwischen dem Zeugen [Name] und dem Rechtsanwalt [Name] sei mündlich ausdrücklich eine Vertragslaufzeit von ausschließlich zwölf Monaten ohne entsprechende Verlängerung vereinbart worden, was erstinstanzlich unter Zeugenbeweis gestellt worden sei. Das in den AGB enthaltene Schriftformerfordernis gelte erst ab Vertragsschluss.

Auch habe das Amtsgericht verkannt, dass die erste Position bei Google geschuldet gewesen sei, ebenso wie der erste Platz bei dem Ranking für den Raum Magdeburg. Mit dem Ausbleiben der zugesicherten ersten Positionen sei der Vertrag nicht ord-

nungsgemäß erfüllt worden, so dass die Klägerin den Anspruch auf die Gegenleistung verloren habe.

II.

Die Berufung ist zulässig, in der Sache hat sie aber keinen Erfolg.

Im Ergebnis erfolglos rügt die Beklagte, dass ihr nach § 283 ZPO kein Schriftsatznachlass eingeräumt worden ist. Es ist bereits zweifelhaft, ob auf den Schriftsatz vom 25.02.08 ein Schriftsatzrecht hätte gewährt werden müssen, da er sich im wesentlichen mit Rechtsausführungen zur Schriftform und der Auslegung von Anpreisungen befasst und nur zur Frage der Zusage einer Positionierung der Beklagten im Internet ein Bestreiten mit Beweisantritt enthält. Selbst wenn hier ein Verfahrensfehler vorläge, hätte dieser keine Auswirkungen auf die Entscheidung des Amtsgerichts. Bei der Verletzung einer verfahrensrechtlichen Norm beruht die Entscheidung nur dann auf einer Rechtsverletzung iSd §§ 513 Abs. 1, 546 ZPO, wenn die Möglichkeit einer abweichenden Entscheidung nicht ausgeschlossen werden kann (Zöller, 26. Auflage, § 513 ZPO, Rn 5). Die Beklagte hat mit dem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 17.03.2008 jedoch keine neuen Tatsachen vorgetragen, sondern im wesentlichen Rechtsausführungen zur Frage der mündlichen Vereinbarung einer zwölfmonatigen Laufzeit und der Wirksamkeit der AGB der Klägerin sowie zur Auslegung der werbenden Anpreisungen der Klägerin gemacht.

Dafür, dass das Urteil anders ausgefallen wäre, wenn der Schriftsatz vor Urteilsverkündung eingegangen wäre, ist nichts ersichtlich, da das Amtsgericht die streitigen Tatsachen in seinem Urteil erörtert und die Zusage des Erstrankings der Beklagten im Raum Magdeburg unterstellt hat, ohne zu einem abweichendem Ergebnis zu kommen.

Das Amtsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass sich der Vertrag nach seinem Wortlaut automatisch um ein Jahr verlängert hat. Der schriftliche Vertrag weist ausdrücklich aus, dass die Präsentation der Kanzlei zunächst wahlweise für zwölf oder vierundzwanzig Monate im Internet erfolgt und sich der Vertrag nach Ablauf dieser Zeit automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht einen Monat vor Vertragsende gekündigt wird. Mit dem Kreuz bei zwölf Monaten hat die Beklagte eine Wahl zugunsten der kürzeren Laufzeit getroffen. Damit hat sie jedoch nicht die automatische Verlänge-

zung des Vertrages ausgeschlossen. Dass der Vertrag nach zwölf Monaten enden soll, geht aus dem schriftlichen Vertrag nicht hervor.

Die Behauptung der Beklagten einer mündlichen Absprache zwischen den Parteien, den Vertrag auf zwölf Monate zu begrenzen, ist unerheblich. Gemäß § 2 S. 2 der unstreitig in den Vertrag einbezogenen AGB iSd § 305 BGB erlangen mündliche Vereinbarungen erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Klägerin Wirksamkeit. Darin ist ein Schriftformerfordernis gemäß § 127 BGB zu sehen. Eine schriftliche Bestätigung, dass der Vertrag auf zwölf Monate begrenzt ist, liegt jedoch nicht vor. § 2 der AGB ist auch wirksamer Vertragsbestandteil geworden. Es handelt sich bei dieser Klausel um keine überraschende iSd § 305 c Abs. 1 BGB. Wie das anerkannte Rechtsinstitut des Kaufmännischen Bestätigungsschreibens zeigt, ist es nicht unüblich, dass Verträge erst durch schriftliche Bestätigung zustande kommen (vgl. Palandt, § 148 BGB, Rn. 8 ff.). Dadurch, dass der Vertrag als solcher erst gemäß § 2 S. 1 AGB mit schriftlicher Bestätigung oder durch Ausführung des Auftrages zustande kommt, ist es nicht ungewöhnlich, dass auch mündliche Vereinbarungen einer schriftliche Bestätigung bedürfen. Darüber hinaus sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Klausel einer Inhaltskontrolle nicht stand hält. Da von dem Grundsatz abgewichen wird, dass Willenserklärungen keiner Schriftform bedürfen, findet eine Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 2 BGB statt. Eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 BGB liegt jedoch nicht vor, da die Beklagte die deutlich ausgewiesene automatische Verlängerung des Vertrages hätte streichen oder die beschränkte Laufzeit auf zwölf Monate hätte deutlich festschreiben können. Eine unangemessene Benachteiligung ergibt sich auch nicht aus § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, da gemäß § 127 BGB die Schriftform von Willenserklärungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden kann.

Anhaltspunkte dafür, dass die Parteien das Schriftformerfordernis mündlich abbedungen haben, sind von Beklagtenseite nicht substantiiert vorgetragen worden. In der Klageerwiderung legt die Beklagte vielmehr selbst dar, dass der Vertrag durch Unterzeichnung eines vorbereiteten Auftragformulars der Klägerin geschlossen worden ist. Einer Vernehmung der benannten Zeugen bedurfte es daher nicht.

Auch die fehlende Positionierung auf den ersten Platz bei dem Listing für den Raum Magdeburg und in der Suchmaschine Google haben, wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, vorliegend keine Rechtsfolgen für die vereinbarte Vergütung.

Die erste Position bei der Suchmaschine Google war vertraglich nicht geschuldet. Aus der Werbung der Klägerin geht lediglich das Versprechen hervor, auf der ersten Ergeb-

nisseite bei Google, einen beicom registrierten Rechtsanwalt zu finden. Zudem wirbt die Klägerin damit, dass bei dem Suchwort „Rechtsanwalt“ ihre Seitecom“ am 12.01.2006 den ersten Platz eingenommen hat. Eine Verpflichtung der Klägerin, dass sie stets bzw. sogar die Beklagte auf der ersten Stelle bei „google.de“ oder bei „google.com“ aufzufinden ist, kann daraus nicht abgeleitet werden.

Weiter ist selbst unterstellt, dass der erste Platz bei dem Listing für den Raum Magdeburg zugesagt worden war, der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung nicht nach § 326 Abs. 1 BGB untergegangen. Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass die Positionierung der Beklagten auf den ersten Platz für die Klägerin gemäß § 275 BGB unmöglich war. Vielmehr wurde nur vorgebracht, dass der erste Platz belegt war. Darin mag ein Mangel iSd § 633 Abs. 2 S. 1 BGB zu sehen sein, sofern der erste Platz vereinbart gewesen ist. Ob dieser aber unbehebbar war, bleibt nach dem Vorbringen der Beklagten offen.

Darüber hinaus fehlt es für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten gemäß § 634 BGB an der erforderlichen Fristsetzung zur Nacherfüllung. Im Schreiben vom 17.08.07 (Anl. B 5) wird das Ranking zwar moniert, dies jedoch lediglich zum Anlass genommen, den Vertrag zu kündigen. Anhaltspunkte dafür, dass die Fristsetzung entbehrlich war, liegen nicht vor.

Die Berufung ist daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Ziff. 10, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Zöbeley
Präsident des
Landgerichts

Rudolph
Vors. RichterIn am
Landgericht

Ritter-Wöckel
RichterIn am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf 1.428,00 EUR festgesetzt.

Zöbeley
Präsident des
Landgerichts

Rudolph
Vors. RichterIn am
Landgericht

Ritter-Wöckel
RichterIn am Landgericht